

Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. August 2018

Nummer 32

Inhalt

185	Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser der Evonik Functional Solutions GmbH in einer Menge von 16.000.000 m³/a am Standort Niederkassel-Lülsdorf	Seite 339
186	Jahresabschluss 2017 der Häfen und Güterverkehr Köln AG	Seite 342
187	Jahresabschluss 2017 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG	Seite 342
188	Jahresabschluss 2017 der GEW Köln AG	Seite 343
189	Jahresabschluss 2017 der RheinEnergie AG	Seite 344
190	Jahresabschluss 2017 der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH	Seite 344
191	Konzernabschluss 2017 der Stadtwerke Köln GmbH	Seite 345
192	Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Köln GmbH	Seite 346
193	Jahresabschluss 2017 der KölnBäder GmbH	Seite 347
194	Jahresabschluss 2017 der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH	Seite 347
195	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH	Seite 348
196	Öffentliche Zustellungen	Seite 349

185 Öffentliche Auslegung der Unterlagen in dem Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser der Evonik Functional Solutions GmbH in einer Menge von 16.000.000 m³/a am Standort Niederkassel-Lülsdorf

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Az.: 54.1-1.2-(8.11)-2

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser der Evonik Functional Solutions GmbH in einer Menge von 16.000.000 m³/a am Standort Niederkassel-Lülsdorf

Die Evonik Functional Solutions GmbH hat gemäß §§ 8 ff. WHG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von bis zu 16.000.000 m³/a zur Verwendung als Produktions- und Kühlwasser im Werk Lülsdorf sowie zu Sanierungszwecken beantragt.

Die Förderung soll mittels der nachfolgend genannten 18 bestehenden Brunnen auf den jeweils in der Tabelle angegebenen Grundstücken erfolgen:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
				(UTM/ETRS89 Zone 32U)	
EB 1a	Lülsdorf	17	460	361022,33	5632052,03
EB 1b	Lülsdorf	17	463	361060,02	5632114,37
EB 3	Lülsdorf	17	460	360985,74	5632036,82
EB 5b	Lülsdorf	17	464	361077,26	5632497,51
EB 6a	Lülsdorf	17	464	361038,03	5632552,43
EB 7a	Lülsdorf	17	126	360986,79	5632619,98
EB 8a	Lülsdorf	17	464	361126,32	5632428,55
EB 9	Lülsdorf	17	475	360912,94	5632706,25
EB 12	Lülsdorf	17	475	360861,92	5632770,25
EB 14	Lülsdorf	17	495	360829,58	5632826,29
EB U1	Lülsdorf	17	464	360757,86	5631920,55
EB U2	Lülsdorf	17	464	360679,60	5631973,58
EB U3	Lülsdorf	12	673	361064,71	5631802,51
SBB1	Lülsdorf	17	464	360907,47	5632414,15
SBC1	Lülsdorf	17	126	360817,28	5632519,72
SBC2	Lülsdorf	17	126	360831,75	5632494,34
SBC3	Lülsdorf	17	126	360857,04	5632466,92
SBD2	Lülsdorf	17	126	360643,77	5632347,21

Das geförderte Grundwasser aus den Grundwasserförderbrunnen SBC1, SBC2, SBC3, SBB1 und den bestehenden Brunnen EB7a und EB9 wird zur Abreinigung von Schadstoffen vor einer Nutzung als Produktions- und Kühlwasser über eine Grundwasserreinigungsanlage geführt. Die Förderung aus dem Brunnen SBD2 dient ausschließlich der quartären Grundwassersanierung und nicht zur Brauchwasserversorgung. Das mittels des Brunnen SBD2 geförderte Grundwasser wird ebenfalls über eine Grundwasserreinigungsanlage geführt.

Die beantragte maximale Fördermenge beträgt

1.826,484 m³/h
43.836,616 m³/d
16.000.000 m³/a.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung eine wasserrechtliche Erlaubnis in Höhe von 18.000.000 m³/a, die bis zum Ablauf des 31.12.2018 befristet ist.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10.000.000 m³/a besteht nach § 6 und Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung hat die Antragstellerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie das Vorhaben, den Untersuchungsraum (Einwirkungsraum des Vorhabens), die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes, die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen, mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern nach § 2 UVPG sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, beschrieben. Dabei hat sie die kumulierende Grundwasserförderung aus dem tertiären Aquifer an ihrem Standort in einer Menge von 438.000 m³/a berücksichtigt. Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und des in diesem Zusammenhang ebenfalls gestellten Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Antragsunterlagen, bestehend aus dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht und Plänen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) sowie des Umweltberichtes, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens der Antragstellerin sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) – in

der zurzeit geltenden Fassung – einen Monat lang in den Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

von Donnerstag, dem 16.08.2018 bis einschließlich Montag, dem 17.09.2018

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Inhalt des Erläuterungsberichtes:

- Angaben zur Grundwasserförderung (Entnahmestellen, Baubeschreibung der Entnahmeanlagen, Förderleistungen)
- Bedarfsnachweis
- Dargebotsnachweis mit Erläuterungen zur Hydrogeologie und zum Grundwasserdargebot und
- Angaben zur Grundwasserbeschaffenheit

Inhalt des Umweltberichtes:

- Darstellung des Vorhabens
- Darstellungen der einzelnen Schutzgüter mit Bestandsdarstellung und Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung der kumulierenden Auswirkungen der Tertiärförderung, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander
- Bewertung der Auswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens
- FFH-Vorverträglichkeitsprüfung (überschlägige Betrachtung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Erhaltungsziele der im Einwirkungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete) und
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten)

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter> veröffentlicht. Die Unterlagen und auch der Bekanntmachungstext werden parallel gem. § 27a VwVfG NRW, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Äußerungsfrist, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/evonik_degussa_luelsdorf/index.html zugänglich gemacht. Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG über das zentrale Internetportal www.uvp.nrw.de – dort ist der Link zur Internetseite der Bezirksregierung Köln hinterlegt – abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme bei der Stadt Köln ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 17.10.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 17.10.2018**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Unabhängig von der Erhebung einer Einwendung kann sich die betroffene Öffentlichkeit einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **Mittwoch, den 17.10.2018** bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, und bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Einwendungen und Äußerungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erfolgen. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 und 5 UVPg).

Die Einwendungen und Äußerungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Person, die Einwendungen erhoben hat bzw. sich zu den Umweltauswirkungen geäußert hat, wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung/Äußerung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig eingegangenen Äußerungen zu den Umweltauswirkungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, erörtert.

Zur Erörterung der gegen den oben genannten Antrag erhobenen Einwendungen, der Äußerungen nach § 21 UVPg und der abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, sonstigen Stellen und Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW findet am

Donnerstag, den 22.11.2018, um 10.00 Uhr, bei der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, der Erörterungstermin statt.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die Äußerungen bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin noch einmal benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragstellerin und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und

außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen und Äußerungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Äußerungen gemacht oder Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der zuständigen Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Äußerungen zu den Umweltauswirkungen gemacht haben, die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, die Stellungnahmen abgegeben haben.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungs- und Äußerungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden. Die Stellungnahmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen werden bei Erstellung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPg mit einbezogen. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze und berücksichtigt die begründete Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPg). Die Zustimmung der Entscheidung über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 07.08.2018
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Vesper

Köln, den 09.08.2018
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

186 Jahresabschluss 2017 der Häfen und Güterverkehr Köln AG

Die Hauptversammlung der Häfen und Güterverkehr Köln AG hat am 29. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Nach Abzug der Garantiedividende an den Rhein-Erft-Kreis von 51.132,26 Euro ergibt sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ein Gewinn von 8.431.639,17 Euro, der im Rahmen des bestehenden Organschaftsvertrages an die Gesellschafterin Stadtwerke Köln GmbH abgeführt wird.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 29. März 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Häfen und Güterverkehr Köln AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August 2018

Der Vorstand

187 Jahresabschluss 2017 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG

Die Hauptversammlung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat am 29. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadtwerke Köln GmbH und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 27. April 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestim-

mungen der Satzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der

Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnBW getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln im August 2018

Der Vorstand

188 Jahresabschluss 2017 der GEW Köln AG

Die Hauptversammlung der GEW Köln AG hat am 29. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadtwerke Köln GmbH und der Ergebnisabführungsvereinbarung ist ein zu verwendendes Ergebnis nicht ausgewiesen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 18. April 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEW Köln AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der

Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August 2018

Der Vorstand

189 Jahresabschluss 2017 der RheinEnergie AG

Die Hauptversammlung der RheinEnergie AG hat am 29. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages mit der GEW Köln AG ist ein gesonderter Beschluss über die Ergebnisverwendung nicht erforderlich.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 18. April 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RheinEnergie AG, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinrei-

chender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Köln, im August 2018

Der Vorstand

190 Jahresabschluss 2017 der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH

Die Gesellschafterversammlung der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH hat am 26. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Die Ergebnisprognose der moderne stadt zum 30. September 2017 in Höhe von 4.802.000,00 Euro wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die sich aus der Ergebnisprognose zum 30. September 2017 und dem tatsächlich erwirtschafteten Ergebnis 2017 ergebende Differenz von + 785.869,45 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Bacher & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Bacher & Partner), Bonn, hat am 26. März 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH, Köln, mit einer Bilanzsumme von 139.878.967,68 € unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet und der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August 2018

Die Geschäftsführung

191 Konzernabschluss 2017 der Stadtwerke Köln GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH hat am 29. Juni 2018 den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017, der mit einer Bilanzsumme von 5.276.659.413,82 Euro abschließt, billigend zur Kenntnis genommen.

Konzernabschluss und Konzernlagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte KPMG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 15. Mai 2018 folgenden Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht erteilt:

„Wir haben den von der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, zusammengefasstem Anhang des Konzerns und der Stadtwerke Köln GmbH, Konzern-Kapitalflussrechnung und Konzern-Eigenkapitalspiegel – sowie den zusammengefassten Lagebericht des Konzerns und der Stadtwerke Köln GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartun-

gen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August

Die Geschäftsführung

192 Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Köln GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Köln GmbH hat am 29. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 68.776.789,07 Euro wird zu einem Teilbetrag von 14.387.789,07 Euro in die Gewinnrücklagen eingestellt und zu einem Teilbetrag von 54.389.000,00 Euro an die Gesellschafterin Stadt Köln ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KPMG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 15. Mai 2018 folgenden Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und den Lagebericht erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August

Die Geschäftsführung

193 Jahresabschluss 2017 der KölnBäder GmbH

Die Gesellschafterversammlung der KölnBäder GmbH hat am 29.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Aufgrund des Organschaftsverhältnisses zu der Stadtwerke Köln GmbH und der Verlustausgleichsvereinbarung weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte, EversheimStuible Treuberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Düsseldorf hat am 15.03.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KölnBäder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August

Die Geschäftsführung

194 Jahresabschluss 2017 der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH hat am 06.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 464.003,52 Euro aus, der vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Gewinnrücklage (Bauerneuerungsrücklage) zugeführt wird.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte EversheimStuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 30.03.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft der Stadtwerke Köln mbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August

Die Geschäftsführung

195 AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH

Jahresabschluss 2017 für die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH

Die Gesellschafterversammlung der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH hat am 19. Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 betrifft das siebzehnte operative Geschäftsjahr der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH. Gegenüber dem Jahresergebnis vor Gewinnabführung laut Wirtschaftsplan 2017 in Höhe von 10.506 T€ schließt es mit einem um 8.073 T€ besseren Ergebnis vor Gewinnabführung in Höhe von 18.579 T€ ab, wobei die Verbesserung gegenüber dem Vorjahresergebnis im Wesentlichen aus Sondereffekten resultiert. Auf Grund des im Jahr 2014 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags mit der alleinigen Gesellschafterin, der Stadtwerke Köln GmbH, wird ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von 0 T€ ausgewiesen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der RheinEnergie AG, 50823 Köln (Ehrenfeld), Parkgürtel 24, Gebäude 11.1, 5. OG, Abteilung SWK 40, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 26. März 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, im August 2018

Die Geschäftsführung

196 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW-LZG NRW – (Benachrichtigung Herrn Antonio Giuffrida)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 07.08.2018, 22.0906948.0017.2.21321906

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 210, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Antonio Giuffrida, Am Scherfenbrand 1, 51375 Leverkusen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.08.2018

Im Auftrag

gez. Braun

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Gavu Betriebs GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 10.08.2018, 22.1154056.0017.1.21333109

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 211, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Gavu Betriebs GmbH HS: Elisabeth-Langgässer-Str. 33a, 51373 Leverkusen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 10.08.2018

Im Auftrag

gez. Beuth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Anuschka Roia

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 06.08.2018, 22.0039930.0028.7.21332606

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 208, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

AnuschkaRoia HS: Vorgebirgstr. 336, 50969 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2018

Im Auftrag

gez. Schubert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Bedri Ahmetaj

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung – Beabsichtigte Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG sowie der beantragten Beschäftigungserlaubnis, 20.07.2018, 323-211, 323-21-Bra

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Bedri Ahmetaj, Odenthaler Str. 60, 51069 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.08.2018

Im Auftrag

gez. Frau Brausten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Umadjela Anekomba**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung – beabsichtigte Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 1 AufenthG, 08.08.2018, 323-211, 323-21-Bra

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Umadjela Anekomba, Bonner Str. 153, 50968 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.08.2018

Im Auftrag

gez. Frau Brausten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Hamza Osmani**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung, 07.08.2018, 331-22-EnS

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 4 C 30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Hamza Osmani, Koblenzer Str. 15 b, 50968 Köln

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 07.08.2018

Im Auftrag

gez. Frau Ender

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Mujo Osmani**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung, 07.08.2018, 331-22-EnS

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 4C30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mujo Osmani, Koblenzer Str. 15 b, 50968 Köln

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 07.08.2018

Im Auftrag

gez. Frau Ender

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Mumo Osmani**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung, 07.08.2018, 331-22-EnS

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 4C30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mumo Osmani, Koblenzer Str. 15 b, 50968 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.08.2018
Im Auftrag
gez. Frau Ender

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Turhan Osmani**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung, 07.08.2018, 331-22-EnS

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 4C30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Turhan Osmani, Koblenzer Str. 15 b, 50968 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.08.2018
Im Auftrag
gez. Frau Ender

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Arcadie Felea**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung (Ausweisung aus dem Bundesgebiet)
08.08.2018 333/101 Ham

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 28

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Arcadie Felea, geb. 11.06.1995 in Republik Moldau, moldauischer Staatsangehöriger, Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.08.2018
Im Auftrag
Hammermann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Housseyn BOURAHLA**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung (Abschiebungsandrohung), 10.08.2018 333/101 Wi

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 26

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Housseyn BOURAHLA geb. 01.11.1987 in Ouenza, algerischer Staatsangehöriger
Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 10.08.2018
Im Auftrag
Wirth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Lacko, Viktor**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 06.08.2018, 501/112-05.054700

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 310, Bezirksrathaus Kalk, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2018
Im Auftrag
gez. Efron

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Jimoh Olayemi geb. 17.02.1970**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
Rechtswahrende Mitteilung vom 06.08.2018,
501.112.11.028419

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 315, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2018
Im Auftrag
gez. Kanka

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Hobohm, Christoph**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
Rechtswahrende Mitteilung, 03.08.2018, 501/112.06.028503

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 312, Kalker Hauptstr. 247-278, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 03.08.2018
Im Auftrag
gez. Miertsch

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Abdiel Harold Barreira**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
Rechtswahrende Mitteilung, 08.08.2018, Aktenzeichen
501/112-07.054297

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 315, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.08.2018
Im Auftrag
gez. Schwartz

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Krahn, Oliver**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
Rechtswahrende Mitteilung, 07.08.2018, 501/112-08.019141

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und

Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 310, Bezirksrathaus Kalk, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 07.08.2018
Im Auftrag
Schwartz

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Stephan Siebenaller**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen für Aaron Siebenaller, 10.08.2018, 502/94-1 520 1 17 17 1567

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 146, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Stephan Siebenaller, * 03.01.1974, Liebigstr. 35, 50823 Köln

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 10.08.2018
Im Auftrag
gez. Islam

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Kai Hensel**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 06.08.2018, Aktenzeichen: 1 520 1 25 25 3294 5, Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Hensel, Kai, Körnerstr. 34, 50823 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2018
Im Auftrag
gez. Berthold

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Mario Maiwald-Merzbach**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 06.08.2018, Aktenzeichen: 1 520 1 25 25 3293 7, Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Maiwald-Merzbach, Mario, Dompfaffenweg 3, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.07.2018
Im Auftrag
gez. Berthold

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Rui De Castro Martins**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 09.08.2018, Aktenzeichen: 1 520 1 19 19 3428 0, Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

De Castro Martins, Rui, Berliner Str. 13, 41515 Grevenbroich

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 09.08.2018
Im Auftrag
gez. Berthold

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Cilmi, Zümräy**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 06.08.2018 – Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen,
Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 06 06 4273 9

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Cilmi, Zümräy, geb. 08.07.1971, 99999 unbekannt seit 03.07.2018

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 06.08.2018
Im Auftrag
gez. Tiedemann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Huber, Anja**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid vom 29.06.2018, 560/22-31500357400, RF-Besch.v. 29.06.2018

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstelle, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Huber, Anja, Brühler Landstr. 39, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 08.08.2018
Im Auftrag
Ubber

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.